

## Anmeldung Altersleistungen

### Angaben der versicherten Person

Name/Vorname

Personal-Nummer/Instradierung

Strasse

PLZ/Ort

Geburtsdatum

E-Mail (privat)

Pensionierung per  
(1. Tag nach Auflösung des Arbeits-/Vorsorgeverhältnisses)

Zivilstand

- ☐ ledig   ☐ verheiratet   ☐ geschieden   ☐ verwitwet  
☐ in eingetragener Partnerschaft  
☐ aufgelöste Partnerschaft

Pensionierung zu

☐ 100%

☐ Teilpensionierung im Umfang der Lohnreduktion

(Falls eine tiefere Teilpensionierung als die Lohnreduktion gewünscht wird, muss vorgängig die Geschäftsstelle der PK kontaktiert werden.)

Bank/Post (für Renten-/Kapitalauszahlung)

IBAN-Nr.

lautend auf

### Form der Altersleistungen

Die Altersleistungen werden in Renten- und Kapitalform ausgerichtet. Ein maximaler Altersrentenbezug (kein Kapitalbezug) ist aufgrund der reglementarischen Bestimmungen nicht möglich (Vorbehalten bleibt Art. 51 Abs. 2).

Ich beantrage auf meine Pensionierung (nur eine Auswahl möglich):

- ☐ eine maximal mögliche Altersrente (minimaler Kapitalbezug)  
☐ einen maximalen Kapitalbezug (Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 4 des Vorsorgereglements)  
☐ einen Kapitalbezug in der Höhe des Guthabens im Kapitalplan  
☐ einen Kapitalbezug im Betrag von CHF \_\_\_\_\_ (Vorbehalten bleibt Art. 51 Abs. 2)

Massgebend sind Art. 27 (Rentenplan) bzw. Art. 51 (Kapitalplan) des Vorsorgereglements der Pensionskasse.

### Zusätzliche Wahlmöglichkeiten

- ☐ Ich beantrage die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente von 60% auf 33% zu reduzieren  
☐ Ich beantrage die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf \_\_\_\_\_ (70%/80%/90%/100%) zu erhöhen  
☐ Ich beantrage die ersten zehn Jahresaltersrenten als Einmalzahlung zu beziehen  
☐ Ich beantrage eine zehnjährige Auszahlungsgarantie der Altersrente

- ☐ Ich beantrage eine AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28 des Vorsorgereglements der Pensionskasse vor Alter 65 (Von den Bestimmungen gemäss Art. 28 Abs. 1 des Vorsorgereglements über die AHV-Ersatzrente habe ich Kenntnis genommen.)

---

### **Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe an die Personalabteilung der Zürcher Kantonalbank**

- ☐ Gerne möchte ich auch zukünftig in den Genuss der freiwilligen Zusatzleistungen für Altersrentner der Zürcher Kantonalbank kommen und bin mit der Weitergabe von Anrede, Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Zivilstand und Sozialversicherungsnummer an die Personalabteilung der Zürcher Kantonalbank einverstanden.

---

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Dokumente «Anmeldungen Altersleistungen». Ein Widerruf ist bis spätestens ein Monat vor Pensionierung möglich. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich auf eine Weiterversicherung in der Pensionskasse gemäss Art. 11 des Vorsorgereglements verzichte, falls meine Pensionierung infolge einer Entlassung durch den Arbeitgeber erfolgt. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben. Sämtliche weiteren Leistungsansprüche im Umfang des Kapitalbezugs sind hiermit abgegolten.

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person

---

### **Zustimmung Ehegatte / eingetragener Partner**

Ich bin mit dem Kapitalbezug und/oder der Reduktion der anwartschaftlichen Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 33% und/oder der Einmalzahlung der ersten zehn Jahresaltersrenten einverstanden.

Name/Vorname

Ort/Datum

Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner

---

**Falls Zivilstand nicht verheiratet:** aktueller (nicht älter als 6 Monate vor Pensionierung)  
Personenstandsausweis beilegen

---

### **Amtliche Beglaubigung**

**(falls Kapitalbezug und / oder Reduktion der anwartschaftlichen Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 33% und / oder Einmalzahlung der ersten zehn Jahresaltersrenten)**

Verheiratete versicherte Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen haben die Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen.

Beglaubigung der Unterschrift Ehegatte/eingetragener Partner

**Senden an:** Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich

## Reglementarische Bestimmungen

### Einschränkung des Kapitalbezuges bei Einkäufen innerhalb von 3 Jahren vor dem Altersrücktritt

#### Art. 15 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen

<sup>4</sup> Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

#### Art. 26 Anpassung der anwartschaftlichen Ehepartner- oder Lebenspartnerrente

<sup>5</sup> Auf Wunsch kann die versicherte Person

- die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 33% reduzieren. Die Reduktion der Anwartschaft führt zu einer Erhöhung der Altersrente um 8%. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden, Art. 27 Abs. 2 und 3 gelten analog. Wählt die versicherte Person eine Einmalzahlung oder Auszahlungsgarantie gemäss Art. 27, so wird die erhöhte Altersrente in Abweichung zu Art. 27 Abs. 4 lebenslänglich um 2,0% (anstelle von 1,5%) gekürzt
- bei ihrer Pensionierung die Anwartschaft auf die Ehepartner- oder Lebenspartnerrente auf 70%, 80%, 90% oder 100% erhöhen. Die Erhöhung der Anwartschaft führt zu einer Kürzung der Altersrente. Diese wird individuell nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegt. Die Kürzung wird auch beibehalten, wenn der/die Ehepartner/-in oder der/die Lebenspartner/-in vor dem/der Altersrentner/-in stirbt. Bei einer Scheidung erfolgt eine Anpassung der Rente nach den Vorgaben von Art. 63.

Dasselbe gilt für Invalidenrentner / innen, welche das Referenzalter erreicht haben. Auf Wunsch kann die versicherte Person auch eine Auszahlungsgarantie verlangen (siehe Art. 27).

#### Art. 27 Garantierte Altersrente und Alterskapital

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente bis zu 100% ihres Sparguthabens in Kapitalform beziehen und/oder die ersten zehn Jahresaltersrenten als Einmalzahlung beziehen oder eine zehnjährige Auszahlungsgarantie der Altersrente verlangen. Dasselbe gilt für Invalidenrentner/-innen, welche das Referenzalter erreicht haben. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 4. Versicherte, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 11 freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen.

<sup>2</sup> Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von dem/der Ehepartner/-in mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Pensionierung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

<sup>3</sup> Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch die Bank und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird das Alterskapital und/oder die Einmalzahlung bzw. die Auszahlungsgarantie trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung gegenüber der Pensionskasse abgegeben wird.

<sup>4</sup> Die Ausrichtung eines Alterskapitals führt im Ausmass der bezogenen Kapitalleistung zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Wird eine Einmalzahlung oder eine Auszahlungsgarantie der Altersrente gewünscht, wird die Altersrente lebenslänglich um 1,5% gekürzt. Die Einmalzahlung entspricht dem 9.3fachen Betrag der gekürzten Altersrente. Damit sind sämtliche Leistungen während den ersten zehn Jahre nach der Pensionierung abgegolten (vorbehaltlich Art. 32 und 33), insbesondere beginnt im Todesfall die Ausrichtung der Ehepartner- bzw. Lebenspartnerrente nicht vor Ablauf dieser zehn Jahre. Im Überlebensfall setzt die Zahlung der gekürzten Altersrente zehn Jahre nach der Pensionierung ein.

#### Art. 28 AHV-Ersatzrente

<sup>1</sup> Auf Wunsch der versicherten Person kann sie ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Referenzalter eine AHV-Ersatzrente beziehen, sofern die Altersrente für deren Finanzierung ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dabei der Summe der zukünftigen AHV-Ersatzrenten bis zum AHV-Referenzalter, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente endet spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Bezüger der AHV-Ersatzrente stirbt. Beim Tod vor dem AHV-Referenzalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten fällig. Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 33 Abs. 2 bis 4.

## **Art. 29 Vorzeitige Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Nach dem 58. Geburtstag kann sich eine versicherte Person, aber vor dem Referenzalter, im Zeitpunkt einer Reduktion des AHV Jahreslohns teilpensionieren lassen. Die versicherte Person kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistungen ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Reduktion des AHV Jahreslohns entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss.

<sup>2</sup> Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt, unter Vorbehalt von Art. 51 Abs. 2, wählen, welcher Anteil sie als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

<sup>3</sup> Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 26 bis 28 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der entsprechende Teil des Sparguthabens bei der vorzeitigen Teilpensionierung.

<sup>4</sup> Der dem reduzierten AHV Jahreslohn entsprechende Teil des Sparguthabens wird gemäss Art. 22 weitergeführt. Falls der nach der Reduktion verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss BVG fällt, erfolgt die vollständige Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters kann die versicherte Person alternativ die Überweisung der Austrittsleistung verlangen (vgl. Art. 26 Abs. 2).

<sup>5</sup> Verlangt die versicherte Person die vorzeitige Teilpensionierung, kann sie nicht von der Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag gemäss Art. 11 Gebrauch machen.

<sup>6</sup> Eine Reduktion oder Erhöhung der anwartschaftlichen Ehepartner- oder Lebenspartnerrente (Art. 26 Abs. 5) sowie eine Einmalzahlung oder eine Auszahlungsgarantie (Art. 27) kann nur beim ersten Teilpensionierungsschritt mit Rentenfolge verlangt werden. Für die folgenden Teilpensionierungsschritte mit Rentenfolge gilt die Reduktion bzw. Erhöhung der anwartschaftlichen Ehepartner- oder Lebenspartnerrente analog, wobei die Kürzung der Altersrente bei einer Erhöhung der anwartschaftlichen Rente bei jedem Schritt individuell berechnet wird.

## **Art. 51 Alterskapital (Kapitalplan)**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht mit der Pensionierung. Das Alterskapital entspricht dabei dem bei der Pensionierung vorhandenen Guthaben auf dem Kapitalkonto.

<sup>2</sup> Sofern das Spar- und Zusatzkonto im Rentenplan die Maximalbeträge gemäss Anhang 2 und 4 (bzgl. dem Standardplan) noch nicht erreicht haben, kann das Kapitalkonto soweit auf das Spar- und Zusatzkonto übertragen werden, bis die Maximalbeträge erreicht sind. Falls nach dieser Übertragung die aus dem Rentenplan resultierende Altersrente kleiner ist als 300% der maximalen AHV-Altersrente, kann das Kapitalkonto soweit übertragen werden, bis die Altersrente diese Höhe erreicht.

<sup>3</sup> Die Kapitalauszahlung kann nur erfolgen, wenn der/die Ehepartner/-in sein/ihr schriftliches Einverständnis zur Kapitalauszahlung erteilt. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete versicherte Personen haben der Pensionskasse vor der Kapitalauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.